

mung; 8. Tag und Stunde der Entlassung oder der Ablieferung in eine andere Anstalt; 9. ob und womit der Gefangene beschäftigt worden ist, oder warum nicht.

Diese Liste ist dem Gefängnisvorsteher an jedem Morgen vorzulegen.

§. 6.

Entfernung der Gefangenen von einander, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

Gefangene verschiedenen Geschlechts dürfen nicht in eine Zelle zusammengebracht werden.

Jugendliche Gefangene sind von Erwachsenen thunlichst zu trennen; zum Zwecke der Strafvollstreckung sind sie in besonderen, dazu bestimmten Räumen unterzubringen. (Str.-Ges.-B. §. 57, Abs. 2.)

Untersuchungsgefangene sollen, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in denselben Räumen mit Strafgefangenen verwahrt werden; mit ihrer Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Stand der Untersuchung es gestattet. (Str.-Pr.-D. §. 116.)

Die Gefängnisstrafe kann sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgeseht (bei Tag und bei Nacht) von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird. (Str.-Ges.-B. §. 22.)

Die Bestimmung darüber, ob Einzelhaft in Anwendung zu bringen ist, trifft der Gefängnisvorsteher.

Wo die Raumverhältnisse es gestatten, soll der Vollzug der Gefängnisstrafe in der Regel mit Einzelhaft beginnen, sofern von derselben nicht eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten steht. Falls Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, den Wunsch aussprechen, ihre Strafe in Einzelhaft zu verbüßen, ist diesem Wunsche thunlichst Folge zu geben.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals besucht; hierbei werden die Besuche der Anstaltsbeamten, der Verwandten und Bekannten der Gefangenen mitgerechnet.

Auch Haftstrafen können in Einzelhaft vollstreckt werden.

Die zur Gemeinschaft bestimmten Zellen sind, soweit möglich, mit mehr als 2 Personen zu belegen; die Belegung einer Zelle mit einem Erwachsenen und einem Jugendlichen ist unbedingt verboten.